

**Unterausschuß "Personal" des  
Haushalts- und Finanzausschusses**

**Protokoll**

55. Sitzung (nicht öffentlich) \*)

19. Oktober 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Bensmann (CDU)

Stenographin: Schröder-Djug (Ff.)

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Gesetz zur Überleitung von Polizeivollzugsbeamten  
in die Besoldungsgruppe A 10**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7689 (Neudruck)

1

Der Unterausschuß "Personal" empfiehlt einstimmig, dem Ge-  
setzentwurf zuzustimmen.

---

\*) öffentlicher Teil siehe APr 11/1359

Unterausschuß "Personal" des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
55. Sitzung

19.10.1994  
sd-mj

Seite

**2 "Mehr Gestaltungsspielraum für die Kommunen  
- Stellenobergrenzenverordnung abschaffen!"**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/6991

1

Der Unterausschuß "Personal" schließt sich dem Vorschlag des Ausschusses für Kommunalpolitik an den Haushalts- und Finanzausschuß an, in einer gemeinsamen Aktion einen globalen Bericht der Landesregierung unter Beteiligung des Finanzministers und des Innenministers zur Reform des öffentlichen Dienstrechts mit einer Analyse des Status quo und weitestgehenden Reformvorschlägen anzufordern.

**3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des  
Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995  
(Haushaltsgesetz 1995)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7500

2

**Personalrelevante Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1995**

**a) § 7 Abs. 4 Satz 2 HG 1995**

Diskussion mit Ministerialrat Dr. Lieberich (Kultusministerium) über die Möglichkeit, nun auch für die Schulkapitel 05 300 bis 05 400 Leerstellen aufgrund der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub einrichten zu können.

Unterausschuß "Personal" des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
55. Sitzung

19.10.1994  
sd-mj

Seite

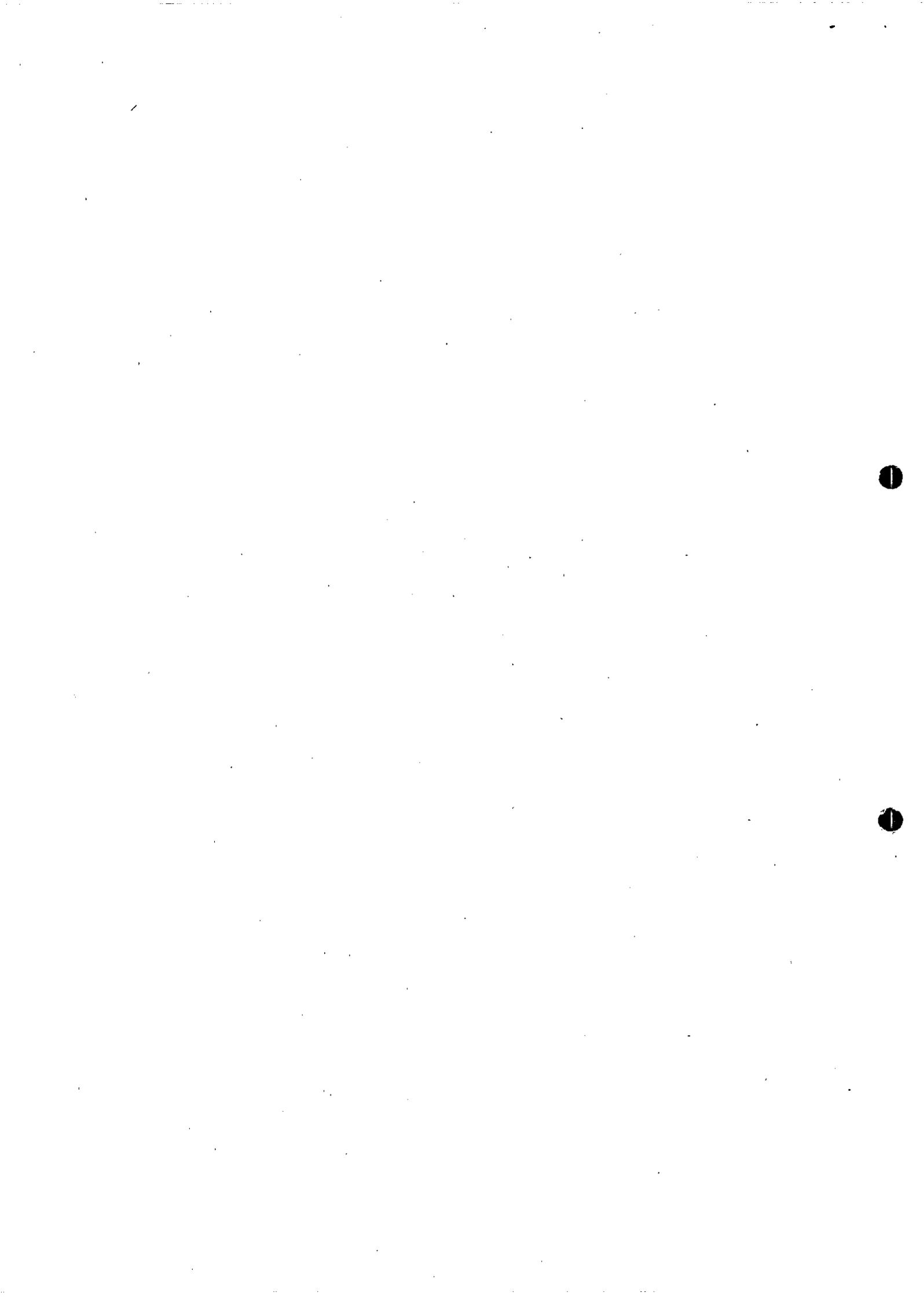
**b) Einzelbestimmungen des § 7 a HG 1995 - Besetzungssperre - 5**

Regierungsdirektor Brommund (Finanzministerium) nennt die in den Jahren 1993/1994 aufgrund der Besetzungssperre erzielten Einsparungen. Mit dem Leitenden Ministerialrat Wehrens (Justizministerium) wird erörtert, ob die Ausnahme von der Besetzungssperre 1995 noch Sinn macht.

**c) § 7 a Abs. 1 Satz 10 HG 1995 6**

Der Unterausschuß "Personal" faßt einstimmig den Beschluß, § 7 a Abs. 1 Satz 10 wie folgt zu ändern: " In allen Fällen einer Ausnahme von der Besetzungssperre gilt für die Dauer der Ausnahme eine Ersatzbeförderungssperre."

\*\*\*\*\*



Unterausschuß "Personal" des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
55. Sitzung

19.10.1994

sd-mj

**3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995  
(Haushaltsgesetz 1995)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7500

Personalrelevante Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1995

**a) § 7 Abs. 4 Satz 2 HG 1995**

Der **Vorsitzende** verdeutlicht, der Finanzminister könne Leerstellen aufgrund der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub für mindestens ein Jahr nun auch in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 400 einrichten. In der Gesetzesbegründung heiße es, daß die im Schulbereich für Vertretungen in Erziehungsurlaubsfällen veranschlagten besonderen Stellen bereits mit dem Nachtragshaushalt 1992 weggefallen seien. Gleichwohl sei das Haushaltsgesetz 1992 nicht geändert. 1993 und 1994 hätten Lehrerinnen und Lehrer dies in Anspruch genommen. Er frage, warum die Änderung jetzt vorgenommen werde, und in welcher Größenordnung sich die Inanspruchnahme für Erziehungsurlaub überhaupt bewege.

**Ministerialrat Dr. Lieberich (Kultusministerium)** führt aus, als 1992 im Nachtragshaushalt die bis dahin in Kapitel 05 300 etatisierten 750 Stellen gestrichen worden seien, habe man gleichzeitig das Haushaltsgesetz dergestalt geändert, daß unbefristete Beschäftigungsverhältnisse, sprich Leerstellen, nicht in den Schulkapiteln vorkommen dürften. Für die Schulkapitel seien nur befristete Beschäftigungsverträge zugelassen worden. Das könne man aus der Tatsache erklären, daß es sehr viele kw-Vermerke zu dieser Zeit gegeben habe. Im letzten Jahr habe das Kultusministerium befristete Beschäftigungsverträge für Erziehungsurlaub von über einem Jahr - sogenannte Großverträge - und sogenannte kleine Verträge für die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub von unter einem Jahr geschlossen.

Der Schulausschuß habe darüber in den vergangenen Jahren insbesondere unter dem Aspekt diskutiert, daß ein Ausschöpfungsgrad von über 50 % habe realisiert werden können. Insbesondere in den Schulkapiteln der Grundschule und Sonderschule sei die Lage sehr angespannt. Alle Bundesländer rissen sich darum, Sonder-

Unterausschuß "Personal" des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
55. Sitzung

19.10.1994

sd-mj

schullehrer und Grundschullehrer zu bekommen. Im Einstellungsverfahren im August hätten nicht alle Stellen besetzt werden können.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse führten auch dazu, daß Angebote anderer Bundesländer verstärkt angenommen würden. Personen, die solche Beschäftigungsverhältnisse eingingen, erhielten allerdings im kommenden Einstellungsverfahren größere Chancen auf ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis. Dann müsse man sie natürlich aus der Schule herausnehmen und versetzen, was zu Organisationsengpässen und Problemen an der einzelnen Schule führe.

Diese Regelung mache jetzt nicht mehr den Sinn, der früher durchaus bestanden habe. In der Stellenbewirtschaftung gelte nun der Null-Stellen-Zuwachs, auch wenn jedes Jahr 42 500 Schüler hinzukämen. Diesem Aufgabenzuwachs wären nach früheren Maßstäben etwa 2 500 Stellen gefolgt. Nun müsse man durch Umverteilung organisieren. Auch werde das Kultusministerium in der Stellenbewirtschaftung jetzt mit den anderen Ressorts gleichgestellt, die seit jeher bei Erziehungsurlaub von über einem Jahr Leerstellen erhalten hätten. Jetzt könne das Kultusministerium unbefristetete Angebote eingehen, so daß der Ausschöpfungsgrad bei Erziehungsurlaub infolge der Nachbesetzungen deutlich erhöht werde. Dies spiegele sich in der Veranschlagung von zusätzlichen 1 100 Leerstellen in den Schulkapiteln wider.

Im Augenblick nähmen 2 700 Personen Erziehungsurlaub. Damit wären etwa 2 300 Stellen geräumt. Der Finanzminister gehe davon aus, daß etwa 50 % des in Anspruch genommenen Erziehungsurlaubs über ein Jahr dauere. Er habe in den Schulkapiteln 1 100 Lehrstellen im Haushaltsentwurf 1995 etatisiert.

Nach den Erhebungen bei den Bezirksregierungen dürfte diese Zahl eher noch zu knapp kalkuliert worden sein. In den nächsten Jahren werde man das neu beobachten. In der Vergangenheit hätten die Einzelerhebungen der Bezirksregierungen - er könne sich gut an die Erhebung aus Detmold erinnern - ergeben, daß sogar bis zu zwei Drittel aller Ersatzverträge für Erziehungsurlaub von über einem Jahr geschlossen würden. Das sei die Tendenz.

Grundsätzlich stelle ein Lehrer zunächst einmal einen Antrag auf ein Jahr und verlängere ihn dann. Die Verlängerungsquote sei sehr hoch. Insgesamt dürfe man auch nicht vergessen, daß sich die Zahl der Leerstellen im Schulbereich nicht vermehre.

Unterausschuß "Personal" des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
55. Sitzung

19.10.1994

sd-mj

Die Frage des **Vorsitzenden**, ob bei unbefristeten Verträgen nicht die Gefahr bestehe, daß sich Lehrer und Lehrerinnen in ein Dauerarbeitsverhältnis hineinklagten, verneint **MR Dr. Lieberich (KM)**. Diese unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse seien ja gewollt.

Wenn jemand Erziehungsurlaub nehme, habe das Land nur über § 7 Abs. 4 HG die Möglichkeit - da keine Bezüge aus der Stelle gezahlt würden -, ein befristetes Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Wenn der Stelleninhaber jetzt aufgrund der neu etatisierten Lehrstelle auf die Leerstelle umgebucht werden könne, werde die Planstelle damit für eine unbefristete Beschäftigung frei. Das bedeutet, im normalen Lehrereinstellungsverfahren gewinne man zusätzliche Möglichkeiten der Lehrereinstellung.

Auf eine Zusatzfrage des **Vorsitzenden** hin fährt **MR Dr. Lieberich (KM)** fort, bei jeder Umbuchung auf eine Leerstelle werde die Planstelle geräumt, und das Kultusministerium habe in der Stellenbewirtschaftung selbstverständlich dafür Vorsorge zu treffen, daß die entsprechende Stelle für den auf der Leerstelle befindlichen Beamten freigehalten werde. Darin habe man eine lange Übung. Es gebe 47 000 Personen auf 20 500 Stellen aufgrund des § 85 a LBG - Beurlaubung, Teilzeit - und des § 78 b LBG - Beurlaubung, Teilzeit und auch Erziehungsurlaub.

Dr. Lieberich verweist auf Seite 60 des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Haushaltsplanes des Kultusministeriums Vorlage 11/3241. Die Gesamtzahl der Teilzeit- und Beurlaubungsanträge gemäß den § 85 a und 78 b LBG sowie Erziehungsurlaub hätten am 22.06.1994 46 117 Personen umfaßt. Die noch nicht geräumten Stellen hätten 18 896 betragen. Hinzu kämen als Erziehungsurlaub 2 693 Personen, von denen 2 295 Stellen geräumt gewesen seien bzw. für die keine Bezüge gezahlt worden seien. In der Stellenbewirtschaftung müsse jedes Jahr kontrolliert werden, ob sich diese Zahlen veränderten, ob zum Beispiel Rückläufe zu befürchten seien.

Im Augenblick sei dies zum Beispiel für das Grundschulkapitel und das Realschulkapitel von Bedeutung. Obwohl nicht alle Stellen zum Schuljahresbeginn hätten besetzt werden können, befinde man sich bei der Realschule deutlich an der Grenze. Auch in der Grundschule seien mehr Stellen besetzt worden als prognostiziert worden sei, weil man zehn Jahre im Grundschulbereich so gut wie überhaupt nicht eingestellt habe. Jetzt kämen die Mütter zurück. Ihnen stehe kein gleich hohes Kontingent an Neuanträgen gegenüber. Dafür müsse Vorsorge getroffen werden. Der Stellenplan befinde sich im Lot. Dieser Zusatz von 11 000 Stellen bedeute keine

Unterausschuß "Personal" des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
55. Sitzung

19.10.1994

sd-mj

sonderliche Komplizierung. Das sei gewohnte Arbeit bei der Stellenbewirtschaftung.

Auf die Frage des **Vorsitzenden**, wie lange die durchschnittliche Beurlaubungszeit dauere, antwortet **MR Dr. Lieberich (KM)**, 80 % aller Anträge liefen auf ein Jahr, würden dann allerdings zum überwiegenden Teil verlängert. Viele Lehrkräfte strebten auch Teilzeitbeschäftigungen auf Dauer an, was aus Gesichtspunkten des Beamtenrechtes derzeit aber nicht möglich sei. In diesem Zusammenhang verweise er auf das 12. Änderungsgesetz, das hier Veränderungen des Bundesbeamtengesetzes bringen werde.

**b) Einzelbestimmungen des § 7 a HG 1995 - Besetzungssperre -**

Der **Vorsitzende** fragt, welche Einsparungen aufgrund der Besetzungssperre in den Jahren 1993 und 1994 erzielt worden seien und mit welcher Einsparung im Jahre 1995 gerechnet werde.

1993 habe der Einsparbetrag 170 Millionen umfaßt, für 1994 werde mit demselben Betrag gerechnet, hält **Regierungsdirektor Brommund (Finanzministerium)** fest. Für 1995 lasse sich eine Prognose nur schwer aufstellen, da zwei Tendenzen festzustellen seien: Auf der einen Seite gebe es in allen Einzelplänen eine verstärkte Altersabgangszahl. Das müsse zwangsläufig dazu führen, daß immer mehr Stellen in die Stellenbesetzungssperre rückten.

Auf der anderen Seite habe das Land ab 1995 eine große Tranche von kw-Vermerken, die dann wirksam werden könnten. Dann müßten die Stellen, die an sich der Stellenbesetzungssperre unterlägen, gänzlich wegfallen, was unterm Strich noch sehr viel besser sei, aber den Einsparbetrag bei der Stellenbesetzungssperre reduziere.

**Abgeordnete Meyer-Schiffer (SPD)** kommt auf die Ausnahmen von der Haushaltssperre zu sprechen. Im Bereich des Justizministers und des Innenministers gälten die Ausnahmen auch für die Stellen, die im Rahmen der Beschleunigung der Asylverfahren zu besetzen seien. Seit 1. November letzten Jahres sei das Gesetz zur

Unterausschuß "Personal" des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
55. Sitzung

19.10.1994  
sd-mj

Beschleunigung der Asylverfahren in Kraft. Sie frage, ob die Ausnahme von der Besetzungssperre 1995 noch Sinn mache.

**RD Brommund (FM)** antwortet, nach Befragungen beim Justiz- und Innenminister sei es momentan noch sinnvoll, die Ausnahmen weiter bestehen zu lassen. Das Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren greife erst einmal. In beiden Bereichen sei noch ein Antragsvolumen bzw. bei der Justiz ein Verfahrensvolumen abzuarbeiten. Für 1995 werde von daher an keine Änderung der Regelung bei der Stellenbesetzungssperre gedacht.

Auf die Frage der **Abgeordneten Meyer-Schiffer (SPD)**, wann damit gerechnet werde, daß das Antragsvolumen abgearbeitet sei, antwortet **Leitender Ministerialrat Wehrens (Justizministerium)**, im Bereich der Asylgerichtsverfahren würden die Eilsachen mit immer kürzerer Verfahrensdauer abgearbeitet. Insoweit hätten die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit die gesetzliche Neuregelung aufgegriffen.

Das habe allerdings zur Folge, daß sich die Hauptverfahren regelrecht stauten. Der Rückstau im Bereich der Hauptverfahren bei den asylgerichtlichen Verfahren mache etwa den Eingang eines ganzen Jahres aus. Andere seien teilweise auch recht schwierig gelagert, so daß man sehr schwer eine Prognose über die voraussichtliche Dauer der Abarbeitung dieses Rückstaus geben könne. Er meine, daß 1995 und wohl auch noch 1996 die Ausnahme von der Stellenbesetzungssperre für die Stellen, die aus Anlaß der Beschleunigung der Asylverfahren eingerichtet worden seien, bestehen bleiben müßten.

c) § 7 a Abs. 1 Satz 10 HG 1995

Der **Vorsitzende** verweist auf die Neuformulierung "In allen Fällen einer Ausnahme von der Besetzungssperre gilt für die Dauer der Ausnahme eine Ersatzbeförderungssperre." Diese solle Mißverständnisse ausschließen helfen. Er frage, ob sich die Landesregierung dem Vorschlag anschließen könne.

**RD Brommund (FM)** bejaht diese Frage. Einmal gebe es den Druck des Haushaltsentwurfs, der auch dem Druckbild entspreche, das nachher in den offiziellen

Unterausschuß "Personal" des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
55. Sitzung

19.10.1994

sd-mj

Beständen des Haushaltsgesetzes stehe; dann gebe es das Gesetz im Verordnungsblatt des Landes, in dem das Haushaltsgesetz veröffentlicht werde. Im Verordnungsblatt sei das, was hier fehle, in einem kleinen Absatz erkennbar.

Durch die Haushalts- und Wirtschaftsführungsbestimmungen schreibe das Land seit Jahren fest, daß die Ausnahme für alle, sowohl für die aufgrund des Haushaltsgesetzes als auch für die aufgrund von Ausnahmeanträgen entsperrten Stellen, gelte. Er habe von keinem Ressort den Antrag vernommen, daß auf die Ersatzbeförderungssperre verzichtet werden solle. Inhaltlich würde sich nichts ändern. Es sei die Frage, ob der Aufwand betrieben werden müsse.

Der Unterausschuß "Personal" faßt einstimmig den Beschluß; § 7 a Abs. 1 Satz 10 wie folgt zu ändern: "In allen Fällen einer Ausnahme von der Besetzungssperre gilt für die Dauer der Ausnahme eine Ersatzbeförderungssperre."

gez. Bensmann  
Vorsitzender

09.11.1994/22.11.1994  
430